Die Landrätin

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Abteilung
Bauen, Wohnen, Immissionen
Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

Antragsteller

Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	06.12.2024	4.2-**05010-24**-44	10.02.2026

Vorhaben Imm: 8150625.4
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG
Windpark Rheda-Wiedenbrück Lintel WEA 07

Grundstück **Rheda-Wiedenbrück, ~ unbekannte Straße**

Gemarkung Lintel
Flur 28
Flurstück 3

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
https://www.kreis-guetersloh.de/ unser-kreis/verwaltung/dsgvo

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 05.12.2024 mit den Nachträgen vom März, Mai, Juli und September 2025 und zuletzt vom 09.12.2025 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163 6.X.

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW.

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]
	X	Y						
WEA 07	456.328	5.745.945	Lintel	28	3	199,5	118	163

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW für die vorgesehenen Grabungsarbeiten am Anlagenstandort der WEA 07.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten
III. Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Hinweise
VIII. Anhänge:
1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Bezeichnung: WEA 07
bestehend aus: 1 Windenergieanlage, Typ Nordex N163 6.X

- 7,0 MW Nennleistung
- 199,5 m Gesamthöhe
- 118 m Nabenhöhe
- 163 m Rotordurchmesser

Fundament, Hybridturm, Gondel, Generator und Maschinenhaus, Rotornabe, Rotorblätter mit Serrations

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. **Rückbauverpflichtung** (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB)
   Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf begonnen werden, wenn der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung eine Sicherheitsleistung in Höhe von **240.000 €** (6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten) in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft, unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB, eines deutschen Kreditinstituts vorliegt.

2. **Ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB**
   Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf begonnen werden, wenn der Stadt Rheda-Wiedenbrück der Nachweis der rechtlichen Sicherung der ausreichenden Erschließung – Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Windenergieanlage nebst Leitungs- und Wegerecht) im Grundbuch – vorliegt.

3. **Abstandsflächenbaulasten (§ 6 BauO NRW 2018)**
   Die nach § 6 notwendigen erforderlichen Abstandsflächen liegen nicht auf dem eigenen Baugrundstück. Die Abstandsflächen sind durch Baulasteintragung zu sichern. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf begonnen werden, wenn im Baulastenverzeichnis der Stadt Rheda-Wiedenbrück die notwendigen Baulasten eingetragen wurden.

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Der *„Schalltechnische Bericht R-2-2023-0033.01" der Kötter Consulting Engineers GmbH, Rheine, vom 13.11.2024 i.V.m. dem Nachtrag zum Bericht vom 08.12.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.*

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der Anlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,\ Vermessung}$) die in Auflage G.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.
Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung

durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.
Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,\ Okt,\ Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 07	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
Nordex N163/7.0 im Mode 9	101,8	2,1	103,9

D) Bedingungen zum Naturschutz

Fledermausabschaltung

1. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Phänologische Abschaltung Wanderfalke

2. Die WEA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die in Auflage I.13 festgesetzten Abschaltzeiten zum Schutz des Wanderfalken funktionsfähig eingerichtet worden sind und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Bedingungen zur denkmalrechtlichen Erlaubnis

1. Für die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplanten Bodeneingriffe ist im Vorfeld der Maßnahme eine vollständige archäologische Begleitung der Maßnahmen erforderlich, damit auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und ggf. geborgen werden kann.

2. Zur Sicherstellung der archäologischen Begleitung der Maßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologiebielefeld@lwl.org) eine geeignete archäologische Fachfirma mit der Erstellung eines Grabungskonzeptes und seiner entsprechenden Umsetzung zu beauftragen.

F) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.

2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und

Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

G) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten[1] (siehe S. 11 bis 14 der Schallprognose)

Immissionsort[2]	Adresse	Gebiet
IO-10	Bonhoefferstr. 59, Gütersloh-Spexard	WR
IO-11	Eggestr. 1 und 1a, Gütersloh-Spexard	WR
IO-12	Brockweg 308, Gütersloh *(Raststätte an der A2, nur zur Tagzeit)*	MI
IO-13	Am Ritterbusch 110, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-19	Wapelstr. 68, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-27	Am Postdamm 63, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-36	Schulbusch 14, Rheda-Wiedenbrück	WA
IO-39	bebaubare Flächen im Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung Ost", Rheda-Wiedenbrück	WA
IO-63	Kernekampstr. 27, Rheda-Wiedenbrück	WR
IO-84	Maaßfeld 14, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-85	Maaßfeld 16, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-95	Röckinghausener Str. 36, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-102	Gut Clarenhof 6, Rheda-Wiedenbrück	MI

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags 6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts 22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	**60**	**45**
WA	**55**	**40**
WR	**50**	**35**

Einzelne kurzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung.

2. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)

3. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu

---

[1] In der Schallprognose werden 105 Immissionsorte benannt und betrachtet
[2] Maßgebliche Immissionsorte aufgrund von Gebietseinstufung, Abstand zum Vorhaben oder Vorbelastungssituation

versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)

4. WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt Lwa
Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 07 N163 /7.0 im Mode 9[3]								
$L_{W,\,Okt}$ [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	101,8
$L_{e,\,max,\,Okt}$ [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	103,5
$L_{o,\,Okt}$ [dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	103,9

mit: $L_{e,\,max,\,Okt} = L_{W,\,Okt} + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel)

und: $L_{o,\,Okt} = L_{W,\,Okt} + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:
$L_{W,Okt}$: Oktavschallleistungspegel,
σ_P = 1,2 dB: Unsicherheit der Serienstreuung,
σ_{Prog} = 1,0 dB: Unsicherheit des Prognosemodells und
σ_R = 0,5 dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.
Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage G.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e,\,max,\,Okt}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

   Hinweis
   Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.

7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf
Die *„Schattenwurfprognose Nr. R-2-2023-0033.02" vom 15.11.2024 der Kötter Consulting Engineers GmbH, Rheine,* ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.

9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors

[3] Produktdatenblatt des Herstellers siehe Dokument 09_2_1 Oktav Schallemissionen N163

zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

10. Für die auf den Seiten 12 bis 30 der vorgelegten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

    Hinweis:
    Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

H) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Windenergieanlage ist innerhalb von 24 Monaten nach dauerhafter Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen, und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

2. Das Brandschutzkonzept Nr. 24-2032B_K1 für die Errichtung von Windenergieanlagen vom 18.07.2024, aufgestellt durch das Sachverständigenbüro Engels Ingenieure, ist Bestandteil der Genehmigung und in allen Teilen umzusetzen.

3. Folgende Punkte stellen gegenüber dem Brandschutzkonzept abweichende oder weiterführende Anforderungen dar:

    a. Zugang über Feuerwehr Schlüsseldepot (FSD)
    Um im Einsatzfall jederzeit den Zugang zur Windkraftanlage für die Feuerwehr (wie Höhenrettung) zu gewährleisten, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (min. FSD 2) im Bereich des Tores/ Zugangstür zu installieren.
    Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen.
    (§§3, 14 BauO NRW; DGUVI 203-007 Kapitel A13.4).

    b. Aufzuganlage
    Aufzuganlagen sind mit Rückholfunktion auszustatten, um im Einsatzfall den Rettungskräften das zeitgerechte Eingreifen in Höhen zu ermöglichen.
    (§§3, 14 BauO NRW)

    c. Vorlage eines Rettungskonzepts und Einbindung der Höhenrettung
    Als räumlich nächste Höhenrettungseinheit ist die Höhenrettung der Berufsfeuerwehr Gütersloh durch eine sachkundige Person in die Anlage einzuweisen. Das notwendige Rettungskonzept ist mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück und der Höhenrettung der Berufsfeuerwehr Gütersloh rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen. (DGUV I 203-007).

    d. Vorhaltung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz für die Feuerwehr
    Für die WEA ist persönliche Schutzausrüstung PSA gegen Absturz für die Feuerwehr einsatzbereit vorzuhalten.
    Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen.

    Hinweis:
    Die PSA muss einmal in ausreichender Menge (min. 4 Sätze) für den gesamten Windpark Lintel gestellt werden.

e. Kennzeichnung der Anlage
Die Anlage ist von außen deutlich erkennbar mit der Anlagennummer zu kennzeichnen. An der Abzweigung von der Zufahrtstraße ist, analog zu den Straßenschildern in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, ein Schild mit der Anlagennummer aufzustellen.
Um die Anlage als Objekt bei der zuständigen Feuerwehr anzulegen, werden folgende Angaben benötigt:
- Koordinaten,
- letzte Straße,
- Hersteller und Typ der Anlage,
- Ansprechpartner Betreiber (Kontaktdaten)

Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen.

f. Abschließende Beteiligung Brandschutzdienststelle/ Höhenrettung
Die Brandschutzdienststelle / Höhenrettung ist bei der Bauabnahme zu beteiligen, um die Erfüllung der diesbezüglichen Brandschutzauflagen sicherstellen zu können.

g. Bewegungsflächen für die Feuerwehr
Im Bereich der Zufahrt zur Anlage sind dauerhaft Bewegungsflächen für einen Einsatzleitwagen (ELW) der Feuerwehr einzurichten.
Einzelheiten und Ort sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen.

4. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist von einer sachverständigen Person für elektrische Anlagen zu bescheinigen, dass die den vorbeugenden anlagentechnischen Brandschutz betreffenden Maßnahmen (Brandschutzkonzept BV-Nr. 24-2032B K1 aufeinander abgestimmt installiert wurden und funktionsfähig sind.

5. Spätestens bei Baubeginn muss der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der zuvor erwähnten Anforderungen vorliegen (§ 83 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW 2018).

I) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
   1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
   1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung sowie
   1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen**
   durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
   1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
   1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
   1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
   Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
   1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender

Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,

1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,

1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,

1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,

1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),

1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,

1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),

1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,

1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,

1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung von Brut- und Setzzeiten bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.

2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** bearbeitet werden.

2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.

2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. ist dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.

3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das

Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.

3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten kommen, die eine Ansiedelung von planungsrelevanten Arten ermöglicht, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.

3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend den von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.

5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.

7. Bei temporären Eingriffen in schnell regenerierbaren Biotoptypen (z. B. Fettwiese) sind diese in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihrem Ursprungszustand wiederherzustellen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

8. An der WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

9. Für die Dauer des Betriebes ist vom Betreiber jährlich eine Zahlung in das Artenhilfsprogramm zu leisten.

   9.1 Überweisen Sie **3.150,00 € jährlich ab Inbetriebnahme** an die Bundeskasse.

   Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
   IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
   BIC: MARKDEF1860
   Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
   Kassenzeichen: **1180 0644 8973**

   9.2 Ein Beleg über die Einzahlung in das Artenhilfsprogramm ist jährlich unaufgefordert der UNB vorzulegen.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

10. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:

    10.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.

    10.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

10.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen > 10° C in Gondelhöhe.

11. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.

12. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahrs wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Vögel

13. Die WEA ist zum Schutz des Wanderfalken temporär abzuschalten.
    - 13.1 Die vollständige Abschaltung hat im Zeitraum vom 08.06. bis 30.06. (23 Tage) eines jeden Jahres zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu erfolgen.
    - 13.2 Sollte die Nisthilfe nicht mehr vorhanden oder nicht mehr funktionsfähig und damit nicht mehr als Brutplatz für den Wanderfalken geeignet sein, ist die Nebenbestimmung gegenstandslos, wenn nachweislich über zwei Brutsaisons kein Wanderfalke an anderer Stelle im Nahbereich von 500 m oder im zentralen Prüfbereich von 1.000 m brütet.
    - 13.3 Die Methodik zur Ermittlung eines Brutvorkommens (Kartierung) wird auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.
    - 13.4 Die Ergebnisse der Kartierung sind der UNB in Form eines Gutachtens vorzulegen, woraufhin die UNB entscheidet, ob die phänologische Abschaltung sowie die damit verbundene Zahlung ins Artenhilfsprogramm (Auflage 9) zur dritten Brutsaison aufgehoben werden können.

Kompensationsmaßnahmen

14. Für den Eingriff in Biotope und Boden ist ein Defizit von 6.201 BWP (Biotopwertpunkte) ermittelt worden. Ein entsprechender Anteil wird dem Ökokonto des Antragstellers, Gem. Langenberg, Flur 41, Flurstücke 7, 8 und 9 je tlw. zugeordnet. Die Gesamtwertpunkte des Ökokontos betragen 19.423 BWP (entspricht 6.927 m²). Für andere Vorhaben (WEA Langenberg und WEA 15 und WEA 13 im WP Lintel) bereits in Anspruch genommen sind 13.156 BWP. Somit verbleiben auf dem Ökokonto 66 BWP.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

15. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
    - 15.1 Überweisen Sie den Betrag von 31.920,00 €
    - 15.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an: „**4.5.2-145-2025/048, 4525AH00031**“.

J) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

2. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlagen teilweise in einem Wasserschutzgebiet stehen, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des WSG sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

3. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben, und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Gewässerentwicklung „Ölbach“:
Lage am Gewässer, Lage im Überschwemmungsgebiet

5. Es ist in einem gesonderten Antrag nach §78 Abs. 5 WHG nachzuweisen, dass durch das Vorhaben das Retentionsvolumen des Überschwemmungsgebietes nicht negativ beeinträchtigt wird. Dazu ist eine terrestrische Vermessung des Baubereiches zur Ermittlung der Geländehöhen im Ist-Zustand durchzuführen. Der Antrag muss einen Lageplan enthalten mit folgenden Darstellungen:
   - Geländehöhen im Ist-Zustand und im Planungs-Zustand
   - Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes
   - Angabe der Wasserspiegellage eines 100-jährigen Hochwassers (HQ100; Auskunft Wasserspiegellage Dez. 54 Bezirksregierung Detmold)
   - Retentionsvolumenverlust und -ausgleich (incl. Querschnitte).

6. Der Ölbach befindet sich ca. 69 m nördlich des geplanten Anlagenstandortes. Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG NRW ist in einem Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten; dazu zählen auch temporär und dauerhaft befestigte Wege, Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern. Zur naturnahen Entwicklung des Ölbaches wird in diesem Abschnitt ein Gewässerrandstreifen von 45 m benötigt, gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers. Dies ist bei der Zuwegungsplanung zu berücksichtigen.

K) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 145-25**" vorzulegen.

2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

   a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
   b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

   zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 – unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 145-25**" anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
    a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störungsfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

23. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0145 Nr. 145-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
   Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
   a. DFS-Bearbeitungsnummer
   b. Name des Standortes
   c. Art des Luftfahrthindernisses
   d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
   e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
   f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
   g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12544** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

L) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) anzuzeigen unter Angabe des Az. „**III-0661-25-BIA**" und mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN.

M) Denkmalrechtliche Auflagen

1. Die denkmalrechtliche Erlaubnis gilt ausschließlich für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Parzellen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück. Sie gilt nur in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918962, Fax 0251-5918989), die für die Betreuung der Archäologie im Regierungsbezirk Detmold zuständig ist.

2. Die am Anlagenstandort vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW vermutete Bodendenkmäler, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen, sind die Bereiche, in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch einen flächigen Abtrag des Oberbodens im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme zu überprüfen. Hierdurch sind die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Die Ausgrabung muss unter der fachlichen Aufsicht des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, erfolgen. Die Grabungsfunde werden nach § 18 Abs. 1 DSchG NRW mit der Entdeckung Eigentum des Landes.

3. Es muss sichergestellt sein, dass die für die Durchführung der Ausgrabung notwendige Zeit, das Personal (Grabungsleitung,-helfer) und die technischen Einrichtungen (Baustelleneinrichtung, technisches Gerät) zur Verfügung stehen.

4. Für den Oberbodenabtrag ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer erforderlich. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.

5. Die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals ist sicherzustellen. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.

6. Die gesamte Grabungsdokumentation ist dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, im Original oder in einer dem Original entsprechenden Kopie spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind ihm ein Abschlussbericht in publikationsfähiger Form und die Grabungsfunde zu übergeben.

7. Der Beginn der Ausgrabungsarbeiten ist dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 05.12.2024 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar

- der Stadt Rheda-Wiedenbrück
- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
  Immissionsschutz,
  obere Denkmalbehörde,
  untere Wasserbehörde,
  untere Naturschutzbehörde,
  Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde)
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW
- dem Fernstraßenbundesamt
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und
- der Bundesnetzagentur.

Außerdem wurde die Stadt Rheda-Wiedenbrück als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück; es ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Windenergiegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens wurde die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 18.07.2025 von der Stadt Rheda-Wiedenbrück informiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde hat die luftrechtliche Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG zu dem Vorhaben erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
   Nr. 1.6.2:
   Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018 hat die Bauherrschaft den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Stadt Rheda-Wiedenbrück - Fachbereich Bauordnung - in Textform (bevorzugt in digitaler Form an bauordnung@rh-wd.de) mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Bauleiterin oder der Bauleiter (§§ 53 Abs. 1 Satz 5 und 56 BauO NRW 2018) zu benennen.

2. Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018 ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Bescheinigung einer sachverständigen Person nach § 87 Absatz 2 über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen. Gleichzeitig ist die Erklärung vorzulegen, wonach sie zur

stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018).

3. Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW 2018 muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein.

4. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach § 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

D) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Tel. 05241/85-2712).

2. Mit dem Bau der (temporären) Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein. Dies ist in einem separaten Verfahren zu beurteilen, welches vor dem Baubeginn abgeschlossen werden muss. Ansprechpartnerin ist Frau Strickmann (Tel. 05241/85-2702).

3. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein; die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.

E) Wasserrechtliche Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).

2. Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).

3. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten.

4. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
   Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
   Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder

Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - Tel.: 05241/504450 – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

5. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke" (ErsatzbaustoffV) erfolgen.
Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

G) Hinweise der Straßenbaubehörden

1. Auf den für alle Behörden verwaltungsintern verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 wird hingewiesen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

   Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

2. Für den Fall, dass eine temporäre Baustellenzufahrt von einer Bundesstraße, Landesstraße oder einer Kreisstraße erforderlich werden sollte, ist dafür unter Vorlage von Detailplänen eine gesonderte Genehmigung beim zuständigen Straßenbaulastträger (Straßen NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe bzw. Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau) zu beantragen.

H) Hinweise des Fernstraßenbundesamtes

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 2 nicht beeinträchtigt werden.

2. Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 2 nicht geblendet wird.

3. Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 2 beeinträchtigen können.

4. Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen einschließlich der dazu gehörenden Rastanlagen dürfen nicht angelegt werden, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). Vor dem Antransport der einzelnen Komponenten der WEA über Bundesautobahnen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme geeignete Übergabestellen für die von den zuständigen Polizeidienststellen begleiteten Großraum- und Schwertransporte einvernehmlich festzulegen. Übergabestellen im Zuge der Autobahn, außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Flächen, können nicht zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Anlieferung zum Standort hat über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen.

5. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.

6. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist. Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.

7. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

8. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs wird empfohlen, die sogenannte "Kipphöhe" (Gesamthöhe der Anlage) als Mindestabstand zur befestigten Fahrbahnkante der BAB einzuhalten.

9. Es wird empfohlen die WKAs, die den Sicherheitsabstand gemäß Punkt 1 nicht einhalten, mit einem System zur Rotorblatt-Zustandsüberwachung in Form einer permanenten sensorischen Überwachung jedes einzelnen Rotorblattes und einer funktionssicheren Eiserkennung mit Abschaltautomatik auszurüsten.

10. Die Installation von Blinklichtern zur Kennzeichnung von WKAs ist zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern zu unterlassen, sofern dies nicht luftrechtliche Bestimmungen erfordern. Ist Letzteres der Fall, sollte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die nächtliche Kennzeichnung der geplanten WKA mit einem nach Bedarf gesteuerten radargestützten Befeuerungssystem koordiniert mit anderen im Windpark befindlichen WKA erfolgen. Diese Art der Befeuerung ist hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der BAB anzuwenden und einer Sichtweitenmessung mit angepasster Leuchtstärkeregelung vorzuziehen.

11. Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen durch die Rotorblätter ("Disco-Effekt") für den Autobahnverkehr sollten mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) bei der Beschichtung der Rotorblätter angewendet werden.

12. Der Betreiber der geplanten WKA sollte bezüglich der Stand- und Betriebssicherheit und der unter Nrn. 9 und 10 genannten technischen Systeme eine regelmäßige Prüfung durch den Hersteller der WKA oder einen fachkundigen Wartungsdienst vornehmen lassen. Das Prüfintervall sollte dabei wegen des im Gefahrenradius der geplanten WKA befindlichen hoch belasteten BAB auf

höchstens ein Jahr festgelegt werden, sofern kein engerer Prüfturnus erforderlich ist.

I) Denkmalrechtliche Hinweise

1. Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen kann dem Vorhabenträger durch das Denkmalfachamt (LWL-Archäologie für Westfalen) zur Verfügung gestellt werden. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma geschieht durch das Denkmalfachamt in Absprache mit dem Vorhabenträger.

2. Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips" gemäß § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.

3. Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderliche Maßnahmen ist im Bauablaufplan unbedingt einzuplanen.

4. Die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz ersetzt nicht die unabhängig davon einzuholende Genehmigung des Grundeigentümers.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt
00	00_1_Anschreiben.pdf 00_2_Bevollmaechtigung.pdf
01	01 BImSchG_Antrag_WEA_07.pdf 01_0_Inhaltsverzeichnis.pdf 01_2_Hinweis zu Betriebs- und Geschaeftsgeheimnissen.pdf 01_3 Projektkurzbeschreibung.pdf 01_4 Uebersicht WEA.pdf
02	02_1 Bauantrag_WEA 07_U.pdf 02_2 Bauvorlageberechtigung.pdf 02_3_2 Typenprüfung N163 118m NH.pdf 02_4_2 Fundament N163 118m NH.pdf 02_5 Grenzabstandsberechnung_NRW_Rev.16.pdf
04	04_1_1 DTK 1_25000 Nord.pdf

Nr.	Inhalt
	04_1_2 DTK 1_25000 Süd.pdf 04_2_1 ABK 1_5000_02_03_07.pdf 04_3 LP WEA 07.pdf
05	05_01_1 Technische Beschreibung N163.pdf 05_02_2 Zeichnung N163 118m NH.pdf 05_02_4 Abmessung Gondel und Blaetter.pdf 05_03_1 Transport N163.pdf 05_04 Umwelteinwirkungen WEA.pdf 05_05_1 Blitzschutz und elektrom Vertraeglichkeit.pdf 05_05_2 Erdungsanlage.pdf 05_06 Massnahmen bei Eisansatz.pdf 05_07_1 Kennzeichnung.pdf 05_07_2 Kennzeichnung in DE.pdf 05_08 Sichtweitenmessung.pdf 05_09_1 Referenzenergieertrag N163.pdf 05_10 Fledermausmodul.pdf
06	06_1 Einsatz von Fluessigkeiten und Massnahmen gegen Austritt.pdf 06_2 Getriebeoelwechsel.pdf 06_3_1 Merkblatt AwSV N163.pdf 06_3_3 _Antifrogen_N_DE_Dez22.pdf 06_3_3 _AVIA Avilub Gear 150_Mai22.PDF 06_3_3 _Castrol Optigear Synthetic CT 320_Nov22.pdf 06_3_3 _Fuchs Ceplattyn_BL_white_Dez22.PDF 06_3_3 _Fuchs_Gleitmo_585_K_Dez22.PDF 06_3_3 _Fuchs_Gleitmo_585_K_PLUS_Dez22.PDF 06_3_3 _Fuchs_RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_Dez22.PDF 06_3_3 _Fuchs_Urethyn_XHD_2_DE_Dez22.PDF 06_3_3 _Klueber_BEM_41_141_Juli2022.pdf 06_3_3 _Kluebergrease_WT_DE_Dez22.PDF 06_3_3 _Klueberplex_BEM_41_132_Dez22.PDF 06_3_3 _Midel_7131_SDS_DE_Dez2022.pdf 06_3_3 _Mobil SHC Gear 320 WT_Dez22.pdf 06_3_3 _Shell Omala S5 Wind 320_Okt22.PDF 06_3_3 _Shell Tellus S4 VX 32 DE_Okt22.PDF 06_3_3 _Shell_Omala_S4_GXV_150_DE_Sep22.PDF 06_3_4 Antrag aussenliegender Rueckkuehler.pdf 06_3_5 BA Betriebsstoerungen aussenliegender Kuehler.pdf 06_3_6 BA Umschlag wassergefaehrdender Stoffe.pdf
07	07_1 Abfallbeseitigung.pdf 07_2 Abfaelle beim Betrieb.pdf
08	08_1 Wasserschutzgebiete.pdf 08_2 Oberflächengewässer.pdf 08_2_1 Hinweis zu den Oberflächengewässern.pdf 08_3 Überschwemmungsgebiete.pdf 08_3_1 Hinweis zu WEA 03_07_10_11.pdf

Nr.	Inhalt
09	09_1_1 Schallemissionen N163.pdf 09_2_1 Oktav Schallemissionen N163.pdf 09_3 Option Serrations.pdf 09_4_1 Hinweis Schallimmissionsprognose.pdf 09_4_2 Schallimmissionsprognose.pdf 09_4_3_Nachtrag Schall.pdf 09_5 Schattenwurfmodul.pdf 09_6_1 Hinweis Schattenwurfanalyse.pdf 09_6_2 Schattenwurfanalyse.pdf
10	10_1 Arbeitsschutz und Sicherheit.pdf 10_2 Sicherheitshandbuch.pdf 10_3 Befahranlage.pdf 10_4_2 Flucht und Rettungsplan N163 118m NH.pdf
11	11_1 Grundlagen zum Brandschutz.pdf 11_2_1 Hinweis Brandschutzgutachten.pdf 11_2_2 Brandschutzgutachten.pdf
12	12_1_1 Massnahmen bei Betriebseinstellung N163.pdf
13	13_1_2 LBP Maßnahme E1 Waldsaum.pdf 13_1_2 LBP Maßnahme E2 artenreiches Fettgrünland.pdf 13_1_2 LBP Teil1 9WEA.pdf 13_1_2 LBP Teil2 WEA07.pdf 13_1_2 LBP Teil3 9WEA.pdf 13_1_2 LBP Teil3b Vertrags KaufÖkopunkte_Geissel_U.pdf 13_1_2 LBP Teil3b WEA 07 11.pdf 13_1_3 LBP1 Karte 1 Planung.pdf 13_1_3 LBP1 Karte 2 Biotoptypen.pdf 13_1_3 LBP1 Karte 3 Landschaftsbild.pdf 13_1_3 LBP1 Karte 4 BV LINFOS.pdf 13_1_3 LBP1 Karte 5 BV Dritte.pdf 13_1_3 LBP1 Karte 6 BV 2022.pdf 13_1_3 LBP1 Karte 7 FM LINFOS.pdf 13_1_3 LBP2 WEA07 Karte 1 Planung.pdf 13_1_3 LBP2 WEA07 Karte 2 Biotope.pdf 13_1_3 LBP2 WEA07 Karte 3 LaBild.pdf 13_1_4 FLEXIBIRD - Systembeschreibung.pdf 13_1_4 Maßnahmenkonzept.pdf 13_1_4 SELA Systembeschreibung Shortform 08-2025.pdf 13_1_5 Einverstaendnis_Mastfussgestaltung_Tabelle.pdf 13_2_1 Hinweis Gutachten zur Standorteignung.pdf 13_2_2 Gutachten zur Standorteignung.pdf 13_3_1 Hinweis Eiswurfgutachten.pdf 13_3_2 Eiswurf und Eisfallgutachten.pdf
14	14_01_Antraege_fuer_Luftfahrthindernisse_neu.pdf 14_02_5_FormularFunkbetreiberauskunft_WP_RheWieeG_WEA07.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791)
	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)